



**TELTOW**  
Tradition trifft Technologie.

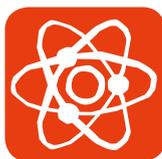
05. April 2023 - Ausgabe 02  
Jahrgang 32 | Auflage 2.500

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT TELTOW

INKLUSION & VIelfALT

## 2. Teltower Frühlingsfest





# INHALT

## AMTLICHER TEIL

- 04** BESCHLUSS DER 02. WERKSAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 01.03.2023
- BESCHLÜSSE DER 29. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 13.03.2023
- BESCHLÜSSE DER 27. SITZUNG DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 22.03.2023
- 05** ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER  
DAS ÖFFNEN VON VERKAUFSTELLEN IN DER STADT TELTOW  
AN SONN- UND FEIERTAGEN AUS ANLASS  
VON BESONDEREN EREIGNISSEN FÜR DAS JAHR 2023
- 06** SATZUNG ZUR DRITTEN ÄNDERUNG DER  
STRASSENREINIGUNGSSATZUNG DER STADT TELTOW
- 07** BEITRAGSORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON  
ELTERNBEITRÄGEN DES EIGENBETRIEBES DER STADT TELTOW  
„MENSCHENKINDER TELTOW“, FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN  
UND TAGESPFLEGESTELLEN GEMÄSS  
§ 17 DES KITA-GESETZES

### IMPRESSUM

Sie finden das Amtsblatt auch online auf der Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).

Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, Telefon 03328 4781 0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Texte/Redaktion: SG Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus/Kultur; Fotos: Stadt Teltow, Adobe Stock Fotos, Pixabay; Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1-3, aus, liegt im Neuen Rathaus zur Mitnahme bereit und ist zusätzlich unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) einsehbar. Auflage: 2.500 Exemplare; Grafikdesign: Karin Rische, Art Direction; Druck und Weiterverarbeitung: dieUmweltDruckerei

# INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

2. TELTOWER  
FRÜHLINGSFEST **15**

TELTOW MÖCHTE  
„FAIRTRADE TOWN“  
WERDEN **15**

TELTOWER  
EHRENAMTSPREIS  
VERGEBEN **16**

**17** BAUMASSNAHMEN &  
SPERRUNGEN

**18** VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS

**19** TELTOWER  
BÜRGERHAUSHALT



**DIGITALER  
VERANSTALTUNGSKALENDER  
KLICKEN SIE HIER!**

## SITZUNGSBESCHLÜSSE

**BESCHLUSS DER  
02. WERKSAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 01.03.2023**

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**WA-Beschluss-Nr.: 02/02/2023**

„Im Jahr 2023 wird von der Festlegung im § 6 der Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes abgewichen. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt nicht zum 01.04.2023, sondern zum 01.05.2023.“

**BESCHLÜSSE DER  
29. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 13.03.2023**

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**HA-Beschluss-Nr.: 08/29/2023**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erhöhung Dachtragwerk und Änderung Tor Werkhalle 2 in der Bahnstraße 4 (Gemarkung Teltow, Flur 10, Flurstück 1016/3) wird erteilt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 09/29/2023**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses in der Lichterfelder Allee 4-6 (Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstücke 343, 345, 347 und 350) wird nicht erteilt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 10/29/2023**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dungplatte in der Ruhlsdorfer Straße 61 (Gemarkung Teltow, Flur 13, Flurstück 133) wird unter der Prämisse erteilt, dass der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 201 BauGB (erneut) bestätigt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 11/29/2023**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzung des Grundstücks als Betriebshof eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes, Rudolf-Virchow-Straße 1A und 3 (Gemarkung Teltow, Flur 9, Flurstücke 512/1 und 512/3) wird nicht erteilt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 12/29/2023**

„Der Auftrag zur Sanierung der Fahrbahndecke Schönower Straße soll auf das Angebot der Firma Strabag AG Am Fuchsbau GmbH 16 14554 Seddiner See in Höhe von 78.660,82 € erteilt werden.“

**BESCHLÜSSE DER 27. SITZUNG  
DER STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG VOM 22.03.2023**

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**SVV-Beschluss-Nr.: 01/27/2023**

„Herr Oliver Dohnke wird auf Vorschlag der Fraktion FDP/LTR als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie berufen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 02/27/2023**

„Die SVV lehnt den Antrag der Fraktion AfD in der vorliegenden Fassung der DS-Nr.: 036/2023 – Neuen Wohnraum schaffen – Einheimischenmodell für Teltow – ab.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 03/27/2023**

„Die SVV lehnt den Antrag der Fraktion AfD in der vorliegenden Fassung der DS-Nr.: 037/2023 – Verlegung des Zebrastreifens Mahlower Str. Ecke Gustl-Sandtner-Str. auf Mahlower Str. Kreuzung Gartenstr./Heinrich-Schütz-Str. – ab.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 04/27/2023**

„Der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 43, 2. Änderung „Westliche Ruhlsdorfer Straße - südlich der Buschwiesen“ wird gemäß § 11 BauGB beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 05/27/2023**

„Der Eigenbetrieb beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung der Beitragsordnung zur Höhe von Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestätten gemäß § 17 des Kita-Gesetzes der Stadt Teltow zum 01.05.2023.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 06/27/2023**

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beschließt:

1. Die Stadt Teltow tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).“

**SVV-Beschluss-Nr.: 07/27/2023**

„Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Teltow an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023, wie in der Anlage dargestellt, wird beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 08/27/2023**

„Die vorgelegten Änderungen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigung laut Anlage, in der Fassung von März 2023 wird beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 09/27/2023**

„Der Bürgermeister wird ermächtigt die zur Sicherung der Versorgungsleitungen der Fernwärme Teltow GmbH erforderliche Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in die Grundbücher der jeweils betref-

fenen Stadtgrundstücke zu bewilligen, zu beantragen und die hierfür zu schließende Entschädigungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Fernwärme Teltow GmbH zahlt der Stadt Teltow für die Belastung durch die dinglichen Sicherungen eine einmalige Entschädigung i. H. v. 68.215,50 €."

### SVV-Beschluss-Nr.: 10/27/2023

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet als zeitweiligen Ausschuss den „Ausschuss für die S-Bahn-Verlängerung nach Stahnsdorf“. Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der S-Bahn-Linien S25/26 in die Gemeinde Stahnsdorf stehen. Insbesondere behandelt er die mit der S-Bahn-Verlängerung einhergehenden Planungsfragen.

Für die Bildung des Ausschusses sowie für das Ausschussverfahren gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Teltow i. V. m. §§ 31 und 32 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow.

Die Anzahl der zu schaffenden Ausschusssitze entspricht der Anzahl der Ausschusssitze der ständigen freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.“

NICHTÖFFENTLICH BEHANDELT:

### SVV-Beschluss-Nr.: 11/27/2023

„Die SVV stimmt am 22.03.2023 mit Beschluss-Nr.: SVV-11/27/2023 zur Drucksache-Nr.: 009/2023 einer Stellenbesetzung zu.“

### SVV-Beschluss-Nr.: 12/27/2023

„Die SVV stimmt am 22.03.2023 mit Beschluss-Nr.: SVV-12/27/2023 zur Drucksache-Nr.: 038/2023 einer Stellenbesetzung zu.“

### SVV-Beschluss-Nr.: 13/27/2023

„Die SVV stimmt am 22.03.2023 mit Beschluss-Nr.: SVV-13/27/2023 zur Drucksache-Nr.: 039/2023 einer Stellenbesetzung zu.“

SVV-Büro  
Teltow, den 23.03.2023

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 22. März 2023 beschlossene Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Teltow an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023 durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 32 Abs. 2 OBG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe 02/2023, das am 5. April 2023 erscheint, bekannt zu machen.

Teltow, 23. März 2023

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

## ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS ÖFFNEN VON VERKAUFSTELLEN IN DER STADT TELTOW AN SONN- UND FEIERTAGEN AUS ANLASS VON BESONDEREN EREIGNISSEN FÜR DAS JAHR 2023

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr.15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) wird vom Bürgermeister der Stadt Teltow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2023 für das Gebiet der Stadt Teltow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Teltow im Jahr 2023 erlassen:

### § 1

#### Besondere Ereignisse im gesamten Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen in der Stadt Teltow dürfen anlässlich des nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Marktes/Jahrmarktes i.S.v. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, an dem folgenden Sonntag geöffnet sein:

- 27. August 2023 „Tag der offenen Höfe“, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

### § 2

#### Besondere Ereignisse im Stadtteil gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen im Gebiet der Altstadt von Teltow dürfen anlässlich des nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Marktes/Jahrmarktes i.S.v. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, an dem folgenden Sonntag geöffnet sein:

- 17. Dezember 2023 „Weihnachtsmarkt“, in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr

Das Gebiet der Altstadt wird durch folgende Straßen begrenzt: zwischen Jahnstraße, Zeppelinufer, Zehlendorfer Straße, Berliner Straße, Lichterfelder Allee, Potsdamer Straße

### § 3

#### Schutz der Beschäftigten

Bei der Beschäftigung von Angestellten auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

## § 4 Außerkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Sollte das Ereignis nicht stattfinden, entfallen die entsprechenden zusätzlichen Ladenöffnungszeiten, die durch diese Verordnung genehmigt wurden.

Teltow, den 22. März 2023

gez.  
Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 22.03.2023 beschlossene Satzung zur vierten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Teltow durch Veröffentlichung, gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 02 Jahrgang 32 vom 05.04.2023, bekannt zu machen.

Teltow, 24.03.2023

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

### SATZUNG ZUR DRITTEN ÄNDERUNG DER STRASSENREINIGUNGS- SATZUNG DER STADT TELTOW

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/0.7, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/33, [Nr. 18]), S.6 sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 07, Jahrgang 21, vom 29.10.2012), zuletzt geändert durch die Satzung zur dritten Änderung der Straßenreinigungssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 07, Jahrgang 27, vom 12.12.2018), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 Absatz (3) (Straßenreinigungsverzeichnis) werden die Einträge

wie folgt geändert:

**Nr. 87 Genshagener Straße:** Die Genshagener Straße wird ab sofort zwischen der Teltower Straße und dem Ortsausgang Teltow, zusätzlich in der Reinigungsklasse 2 (Fahrbahnreinigung durch Stadt Teltow) geführt.

**Nr. 96 Gonfrevillestraße:** Es entfällt die Reinigungsklasse 3 (Winterdienst auf Radwegen durch die Stadt Teltow).

**Nr. 115 Heinersdorfer Weg:** Der Reinigungsabschnitt für die Klasse 2 (Fahrbahnreinigung durch Stadt Teltow) wird geändert. Ab sofort findet die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Teltow zwischen der Osdorfer Straße und Kleiststraße statt.

Es entfällt die Klasse 3 vollständig (Winterdienst auf Radwegen durch die Stadt Teltow).

**Nr. 122 Hollandweg** (westlich der Ruhlsdorfer Straße sog. Holland): Die Straße wurde ins Straßenverzeichnis neu aufgenommen.

**Nr. 129 Jacobsonsteig:** Die Straße wurde ins Straßenverzeichnis neu aufgenommen.

**Nr. 134 Kanada-Allee:** Der Reinigungsabschnitt für die Klassen 1 und 2 (Winterdienst und Fahrbahnreinigung durch Stadt Teltow) wird geändert. Ab sofort findet der Winterdienst und die Reinigung der Fahrbahn zwischen Ernst-Schneller-Straße und Whitehorse-Straße statt.

**ohne Nr. Kanalauenweg:** Der Eintrag entfällt vollständig.

**Nr. 179 Mühlenbergstraße:** Der Reinigungsabschnitt für die Klasse 1 (Winterdienst durch Stadt Teltow) wird konkretisiert. Die östliche Nebenstrecke zwischen den Hausnummern 1 – 7 und 10 bis 20 ist nicht in der Klasse 1 enthalten.

**Nr. 188 Osdorfer Straße:** Es entfällt die Reinigungsklasse 3 (Winterdienst auf Radwegen durch die Stadt Teltow).

**Nr. 219 Rudongstraße:** Die Straße wird neu ins Verzeichnis aufgenommen und den Reinigungsklassen 1 und 2 (Winterdienst und Fahrbahnreinigung durch Stadt Teltow) zugeordnet.

**Nr. 221 Ruhlsdorfer Straße:** Die Straße wird zwischen dem Ruhlsdorfer Platz und der Hausnummer 156, der Reinigungsklasse 3 (Winterdienst auf Radwegen durch die Stadt Teltow) zugeteilt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, 24.03.2023

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

zur Bekanntmachung des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ über die öffentliche Auslegung der Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes.

Stadt Teltow  
Der Bürgermeister

Hiermit ordne ich an, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow **Nr. 05/27/2023** vom 22.03.2023 nebst der genauen Angabe über den Ort der Auslegung der Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes durch Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 EigV. im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 02/2023 Jahrgang 32 vom 05.04.2023, wie folgt bekannt zu machen.

„Die Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jedermann im „Neues Rathaus“ der Stadt Teltow, Bürgerservice, Raum 0.01, Marktplatz 1/1, 14513 Teltow, während der folgenden Dienstzeiten aus:

**MONTAG**

09.00 – 12.00 und von 13.30 – 15.00 Uhr

**DIENSTAG**

09.00 – 12.00 und von 13.30 – 18.00 Uhr

**DONNERSTAG**

09.00 – 12.00 und von 13.30 – 16.00 Uhr

**FREITAG**

09.00 – 12.00 Uhr

Teltow, 24.03.2023

Thomas Schmidt

-Siegel-

Bürgermeister

**BEITRAGSORDNUNG ZUR  
ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN  
DES EIGENBETRIEBES DER STADT  
TELLOW „MENSCHENKINDER  
TELLOW“ FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN  
UND TAGESPFLEGESTELLEN GEMÄSS  
§ 17 DES KITA-GESETZES**

Auf der Grundlage Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. §§ 90 und 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der zuletzt gültigen Fassung und § 17 sowie § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der zurzeit gültigen Fassung, der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 61]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I. S. 54; ABl. MBS S. 425), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 22. März 2023 folgende vierte Änderung der Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt

Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes beschlossen.

Die Änderungen des KitaGesetzes vom 16. Dezember 2022 durch Abschnitt 8 – Elternbeitragsbefreiung und –begrenzung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 findet Anwendung.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Teltow und für Tagespflegestellen der Stadt Teltow. Sie gilt ebenso für Teltower Kinder, die im Land Berlin betreut werden.

**§ 2 Aufnahmen von Kindern,  
Betreuungsvertrag**

- (1) Aufnahme finden Kinder im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (3) Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der Regelbetreuungszeit betreut. Diese beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung eine tägliche Betreuung von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden. In den Ferienzeiten gilt § 10 dieser Beitragsordnung.
- (4) Es kann vertraglich eine von der Regelbetreuungszeit abweichende verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden, wobei jeweils volle Stunden in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die Vorlage des Rechtsanspruchsbescheides (Festsetzung der Betreuungszeiten). Die maximale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung zehn Stunden (Ausnahme bildet die Tages-

pflege) und für Kinder im Grundschulalter acht Stunden. Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung vier Stunden und für Kinder im Grundschulalter zwei Stunden.

- (5) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Teltow ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Voraussetzung sind freie Platzkapazitäten.
- (6) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

**§ 3 Entrichtung und Fälligkeit  
des Elternbeitrages und  
des Zuschusses für das Mittagessen**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt gemäß § 17 Abs. 1 KitaG privatrechtliche Beiträge für die Betreuung und zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) sowie privatrechtliche Beiträge als Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder (Zuschuss zum Mittagessen) in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialvertraglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Es wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung nach § 17a des Kita-Gesetzes Brandenburg). Das Essengeld ist zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat oder auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt, nachfolgend

Zahlungspflichtige genannt. Ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Zahlungspflichtigen. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile anteilig zahlungspflichtig.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit und damit kostenpflichtig.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags erhoben.

(5) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation des Zuschusses zum Mittagessen berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei einer zusammenhängenden Fehlzeit von mehr als zwei Monaten eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum gewährt werden. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags ist nicht möglich.

(6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats berechnet. Das Kita-Jahr beginnt am 01. August jedes Jahres, so dass der Elternbeitrag für einen Hortplatz ab dem 01. August zu entrichten ist.

(7) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags bleibt unberührt.

(8) Der Elternbeitrag ist für den laufenden Monat, jeweils bis zum 5. Arbeitstag dieses Monats fällig und möglichst per Lastschriftverfahren zu entrichten. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden dem Zahlungspflichtigen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich im Einzelfall für jede angefangene Stunde um 5,00 €, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.

(10) Soweit im Einzelfall eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erfolgt, kann der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ für jede angefangene Stunde einen zusätzlichen Elternbeitrag i. H. v. 10,00 € erheben.

(11) Der Abschluss von Verträgen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und sonstigen Zahlungen nach dieser Beitragsordnung ist Aufgabe der Werkleitung des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“.

#### § 4 Kündigung

(1) Die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Elternbeitrag trotz 2-maliger Mahnung nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde oder bei sonstigen groben Verstößen gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

#### § 5 Bemessungsgrundlage und Bemessung für die Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Elternbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte des/der Zahlungspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfte des Einkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

Von personensorgeberechtigten Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil bei dem das Kind lebt ist entsprechend der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (Kita-BV) kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn sie oder das Kind folgende Leistungen erhalten: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Elternbeitrag muss auch nicht entrichtet werden, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Das Essengeld ist zu entrichten.

Die Regelungen des KitaGesetzes Abschnitt 8 zur Elternbefreiung und -begrenzung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 werden angewendet.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld) und
- e) sonstige Einnahmen.
- (3.1) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3.2) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 520 € liegt.
- (3.3) Bezieht ein/e Zahlungspflichtige/r Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihr/ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 3.2 dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn sie/er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (3.4) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Insolvenzgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300 €, bei Bezug von Elterngeld Plus über 150 €, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslands-kinderzuschlag (50%)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
  - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
  - Übergangsleistungen
  - Abfindungen
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

(4) Nicht berücksichtigt werden:

- Pflegegeld
- Kindergeld
- Bafög.

(5) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder ist möglich.

(6) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, den Ehepaaren gleichgestellt.

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Steht ein/e Partner/in der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt ihr/sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(7) Für jedes Kind (mit Ausnahme § 5 Abs.

2) ist ein Mindestbeitrag/Grundbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages sind der Anlage 1b dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

Der Höchstbeitrag ist nach Betreuungsart und Umfang in Anlage 1b festgelegt.

(8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Elternbeiträge ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um so viel Prozent, das in Summe nur ein Kind angerechnet wird. Das heißt, dass für zwei Kinder je 50%, bei drei Kindern je 33% und bei 4 Kindern 25% usw. zu zahlen sind. Der Grund-/Mindestbeitrag bleibt von dieser Ermäßigung unberührt.

Bei Mehrkindfamilien reduziert sich der Grund-/Mindestbeitrag für jedes weitere Kind um einen Euro für alle Kinder. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 5 Abs. 5), werden diese Kinder bei der Ermäßigung dieses Abschnittes nicht berücksichtigt.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich bei verlängerter bzw. verringert sich bei verkürzter Betreuungszeit. Es wird für jede die Regelbetreuungszeit (sechs Stunden im Krippen- und Kindergartenalter, 4 Stunden im Hortalter) überschreitende Stunde ein Zuschlag i. H. v. 7,5 % des jeweiligen Elternbeitrages erhoben. Und für jede die Regelbetreuungszeit unterschreitende Stunde wird ein Abschlag i. H. v. 5 % des jeweiligen Elternbeitrages gewährt. Der Mindest- sowie der Maximalbeitrag bleiben hiervon ausgenommen.

(10) Für Pflegekinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach den §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts des Elternbeitrages des Trägers.

(11) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrages erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe ein. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt eines Kindes, haben die personen-

sorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigten Elternteil bei dem das Kind lebt die Möglichkeit bis drei Monate nach der Geburt diese nachzuweisen und erhalten den Rabatt entsprechend § 5 Absatz 8 rückwirkend für diesen Zeitraum, frühestens ab Zeitpunkt des Monats nach der Geburt.

(12) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Zahlungspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich ab dem Folgemonat die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um ein Kind, so dass sich die Elternbeiträge für alle noch unterhaltsberechtigten Kinder entsprechend Abs. (8) erhöhen.

(13) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der als Anlage 1a beigefügten Formel, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Der Beitrag wird kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Die jeweilige Höhe des Zuschusses zum Mittagessen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

Ist/sind der/die Zahlungspflichtige/n nicht in der Lage oder nicht bereit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsleitung des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, ist ab Aufnahmedatum der Höchstbeitrag der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.

## § 6 jährliche Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

## § 7 Nachweis über Einkommensverhältnisse

(1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnah-

meverfahren und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch das Unternehmen „MenschensKinder Teltow“. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres, sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung der Beiträge anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
- Einkommensteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

(2) Bei Einkünften nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) bis c), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung.

(3) Werden bis zum letzten Tag im Monat Februar eines laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbeitrages (vgl. Anlagen).

## § 8 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Unternehmen „MenschensKinder Teltow“ haben. Sie können nur bei freien Betreuungskapazitäten aufgenommen werden. Die Betreuung soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.
- (2) Für eine Betreuung gemäß Abs. 1 ist im Voraus ein Beitrag sowie ein Zuschuss zum Mittagessen zu entrichten.

Der Elternbeitrag sowie der tägliche Zuschuss zum Mittagessen bemessen sich

als zwanzigster Teil des jeweils zu zahlenden Elternbeitrages sowie des Zuschusses zum Mittagessen entsprechend Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

- (3) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

## § 9 Sonderregelung in den Ferien/Schließzeiten

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

## § 10 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme des Kindes sowie zur Berechnung des Elternbeitrages werden Daten entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Beitragsordnung sowie die entsprechenden Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt entsprechend § 5, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Eigenbetrieb ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zur Aufbewahrung bzw. Lagerung und zur Wahrung der Fristen der Aufbewahrung personenbezogener Daten gelten. Die Personen, deren Daten erhoben wurden, haben einen Anspruch auf Auskunft zur Verarbeitung und Lagerung ihrer Daten. Es gibt das Recht auf Akteneinsicht.

## § 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Beitragsordnung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung (Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 05, Jahrgang 27, vom 18.07.2018) zur Erhebung der Elternentgelte des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des

Kita-Gesetzes vom 01.07.2018 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Teltow, den 22.03.2023

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

## ANLAGE 1a

### Die Formel zur Berechnung des Elternbeitrages für jeweils ein Kind

Die Berechnung der Beiträge basiert auf den Jahreseinkünften:

$$\left( \left( \frac{\text{bereinigtes Jahreseinkommen}}{12} - \text{monatlicher Freibetrag} \right) \times \text{Beitragsatz} \times \text{Korrekturfaktor} / \text{Anzahl Kinder} \right) + \text{tatsächlicher Grundbeitrag} = \text{monatlicher Elternbeitrag}$$

Der Grund-/Mindestbeitrag ist nicht zu unterschreiten und der Maximalbeitrag ist nicht zu überschreiten. Der Beitrag wird mathematisch auf volle Euro gerundet.

### Erläuterungen/Definitionen der oben verwendeten Begriffe:

**bereinigtes Jahreseinkommen** = Bruttojahreseinkommen der Familie vermindert um 25% (z. B. für SV-Beiträge), Pauschale für Arbeitnehmer und ggf. um Sonderausgaben (siehe § 5 Abs. 1 bis 5 dieser Beitragsordnung).

**Freibetrag** = Der Freibetrag bemisst sich nach den Regelbedarfsstufen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 39 SGB XII) sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung unter Anwendung der Geschäftsanweisung Nr. 1 des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der Freibetrag wird vom bereinigten Monatseinkommen abgezogen.

**Beitragsatz** = Der Beitragsatz ist der in der Beitragsordnung festgelegte Prozentsatz (siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung). Dieser Prozentsatz wird auf das über dem Freibetrag liegende Einkommen angewendet.

**Korrekturfaktor** = Der Korrekturfaktor berücksichtigt Mehr- oder Minderbetreuungszeiten zu Erhöhung oder Ermäßigung siehe § 5 Abs. 9 dieser Beitragsordnung).

**Anzahl Kinder** = Die Anzahl der anzurechnen

nenden unterhaltsberechtigten Kinder (siehe § 5 Abs. 5, 8c und 12 dieser Beitragsordnung).

**tatsächlicher Grund-/Mindestbeitrag** = Der Mindestbeitrag bildet gleichzeitig den Grundbeitrag ab. Der Grund-/Mindestbeitrag ist der Anlage 1b dieser Beitragsordnung festgelegt. Bei Mehrkindfamilien reduziert sich der Mindestbeitrag (siehe § 5 Abs. 8 dieser Bei-

tragsordnung) für jedes weitere Kind um 1 EUR für alle Kinder.

Der Grund-, Mindestbeitrag bleibt von weiteren „Mehrkinderermäßigungen“ unberührt.

**Maximalbeitrag** = Der Maximalbeitrag ist nicht zu überschreiten und ist der Anlage 1b dieser Beitragsordnung zu entnehmen (vgl. ebenda § 5 Abs. 8a)

## ANLAGE 1b

### Beträge/Parameter zur Berechnung des Elternbeitrages

	KRIPPE:	KINDERGARTEN:	HORT:
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei verminderten Betreuungsbedarf/Regelbetreuung	15,00	s. Krippe	9,00
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf (+ <=2 Std.)	22,00	s. Krippe	13,00
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf (+ >2 Std.)	29,00	s. Krippe	17,00
Maximalbeitrag (1), Höchstbeitrag pro Kind bei Regelbetreuung:	400,00	360,00	220,00
Maximalbeitrag (2), Höchstbeitrag pro Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf	420,00	380,00	225,00
Beitragsatz in Prozent:	7%	6%	3%
Freibetrag bei 1 Kind:	2.078,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 2 Kindern:	2.341,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 3 Kindern:	2.624,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 4 Kindern:	2.802,00	s. Krippe	s. Krippe
je weiterem Kind zzgl.	178,00	s. Krippe	s. Krippe

Angaben, soweit nicht anders angegeben in EUR pro Monat

## ANLAGE 2

### Zuschuss zum Mittagessen

- Die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten beinhaltet im Alter bis zur Einschulung eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.
- Zur Beteiligung an den Kosten für die Versorgung mit Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen, der in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben. Der Paragraph 3 (5) dieser Beitragsordnung wird angewendet, so dass die Pauschale für den Zuschuss zum Mittagessen für 11 Monate für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter berechnet wird. Erhoben wird der Zuschuss in zwölf Monatsraten.

3) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt monatlich für Kinder bis zur Einschulung 40 €. Kinder, die entsprechend des Staatsvertrages in Berlin betreut werden, zahlen das Essengeld in der jeweils gültigen Höhe, die ihnen in Berlin in Rechnung gestellt wird.

4) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt pro Portion für Hortkinder 1,90 €.

## ANLAGE 3

### Elternbeiträge: Tabellen für die jeweilige Altersgruppe: Krippe, Kindergarten, Hort

Die in diesen Tabellen gelisteten Werte sind nicht vollständig. Sie dienen zur Übersicht und Orientierung. Maßgeblich sind die gerundeten Werte der Berechnungsformel gemäß Anlage 1a.

Kita BO Teltow 2023, hier: Beispieltabellen. Angaben in [€]

berein. EK		1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder			
/Jahr	/Monat	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h
bis 20.000	1.666,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001	1.666,75	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21.000	1.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24.000	2.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27.000	2.250,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000	2.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33.000	2.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35.001	2.916,75	<b>36</b>	<b>48</b>	<b>60</b>	<b>72</b>	32	34	44	54	19	20	28	36	14	14	21	29
36.000	3.000,00	<b>36</b>	<b>48</b>	<b>60</b>	<b>72</b>	35	37	48	58	21	22	30	38	15	15	23	31
39.000	3.250,00	<b>36</b>	<b>48</b>	<b>60</b>	<b>72</b>	43	46	58	69	26	28	37	46	19	20	28	36
42.000	3.500,00	<b>60</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>120</b>	51	55	68	81	31	33	44	54	23	24	33	42
45.000	3.750,00	<b>60</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>120</b>	58	63	78	92	37	39	50	61	27	29	38	48
48.000	4.000,00	<b>90</b>	<b>120</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	66	72	88	103	42	45	57	69	31	33	43	53
51.000	4.250,00	<b>126</b>	167	197	227	74	81	98	115	47	51	64	76	35	37	48	59
54.000	4.500,00	<b>126</b>	<b>168</b>	<b>210</b>	249	82	90	108	126	52	57	70	84	39	42	53	65
57.000	4.750,00	183	202	237	272	90	98	118	138	58	63	77	91	43	46	58	70
60.000	5.000,00	199	220	257	295	98	107	128	149	63	68	84	99	47	50	63	76
63.000	5.250,00	215	237	277	318	106	116	138	160	68	74	90	107	51	55	68	82
66.000	5.500,00	231	255	297	340	114	125	148	172	73	80	97	114	54	59	73	87
69.000	5.750,00	246	272	318	363	121	133	158	183	79	86	104	122	58	64	78	93
72.000	6.000,00	262	290	338	386	129	142	168	194	84	92	111	129	62	68	83	99
75.000	6.250,00	278	307	358	409	137	151	178	206	89	98	117	137	66	72	88	104
78.000	6.500,00	294	325	378	420	145	160	188	217	94	103	124	145	70	77	93	110
81.000	6.750,00	309	342	398	420	153	168	198	229	100	109	131	152	74	81	98	116
84.000	7.000,00	325	360	418	420	161	177	209	240	105	115	137	160	78	85	103	122
87.000	7.250,00	341	377	420	420	169	186	219	251	110	121	144	167	82	90	109	127
90.000	7.500,00	357	395	420	420	177	195	229	263	115	127	151	175	86	94	114	133
93.000	7.750,00	372	400	420	420	184	203	239	274	121	133	158	182	90	99	119	139
96.000	8.000,00	388	400	420	420	192	212	249	285	126	138	164	190	94	103	124	144
99.000	8.250,00	400	400	420	420	200	221	259	297	131	144	171	198	98	107	129	150
102.000	8.500,00	400	400	420	420	208	230	269	308	136	150	178	205	102	112	134	156
105.000	8.750,00	400	400	420	420	216	238	279	320	142	156	184	213	106	116	139	161
108.000	9.000,00	400	400	420	420	224	247	289	331	147	162	191	220	110	120	144	167
111.000	9.250,00	400	400	420	420	232	256	299	342	152	168	198	228	114	125	149	173
114.000	9.500,00	400	400	420	420	240	265	309	354	157	173	205	236	117	129	154	178
117.000	9.750,00	400	400	420	420	247	273	319	365	163	179	211	243	121	134	159	184
120.000	10.000,00	400	400	420	420	255	282	329	376	168	185	218	251	125	138	164	190
123.000	10.250,00	400	400	420	420	263	291	339	388	173	191	225	258	129	142	169	195
126.000	10.500,00	400	400	420	420	271	300	349	399	178	197	231	266	133	147	174	201
129.000	10.750,00	400	400	420	420	279	308	359	411	184	203	238	273	137	151	179	207
132.000	11.000,00	400	400	420	420	287	317	370	420	189	208	245	281	141	155	184	213
135.000	11.250,00	400	400	420	420	295	326	380	420	194	214	251	289	145	160	189	218
138.000	11.500,00	400	400	420	420	303	335	390	420	199	220	258	296	149	164	194	224
141.000	11.750,00	400	400	420	420	310	343	400	420	205	226	265	304	153	169	199	230
144.000	12.000,00	400	400	420	420	318	352	410	420	210	232	272	311	157	173	204	235
147.000	12.250,00	400	400	420	420	326	361	420	420	215	238	278	319	161	177	209	241
150.000	12.500,00	400	400	420	420	334	370	420	420	220	243	285	327	165	182	214	247
153.000	12.750,00	400	400	420	420	342	378	420	420	226	249	292	334	169	186	219	252
156.000	13.000,00	400	400	420	420	350	387	420	420	231	255	298	342	173	190	224	258
159.000	13.250,00	400	400	420	420	358	396	420	420	236	261	305	349	177	195	229	264
162.000	13.500,00	400	400	420	420	366	400	420	420	241	267	312	357	180	199	234	269
165.000	13.750,00	400	400	420	420	373	400	420	420	247	273	319	364	184	204	239	275
168.000	14.000,00	400	400	420	420	381	400	420	420	252	278	325	372	188	208	244	281
171.000	14.250,00	400	400	420	420	389	400	420	420	257	284	332	380	192	212	249	286
174.000	14.500,00	400	400	420	420	397	400	420	420	262	290	339	387	196	217	254	292
177.000	14.750,00	400	400	420	420	400	400	420	420	268	296	345	395	200	221	259	298
180.000	15.000,00	400	400	420	420	400	400	420	420	273	302	352	402	204	225	264	304
183.000	15.250,00	400	400	420	420	400	400	420	420	278	308	359	410	208	230	270	309
186.000	15.500,00	400	400	420	420	400	400	420	420	283	313	366	418	212	234	275	315

Fettgedruckte Zahlen entsprechen den Landesvorgaben.

Kita BO Teltow 2023, hier: Beispieltabellen. Angaben in [€]

berein. EK		1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder			
/Jahr	/Monat	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h	4h	6h	8h	10h
bis 20.000	1.666,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001	1.666,75	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21.000	1.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24.000	2.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27.000	2.250,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000	2.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33.000	2.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35.001	2.916,75	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	30	31	41	50	18	19	27	35	14	14	21	28
36.000	3.000,00	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	32	34	44	54	20	21	29	37	15	15	22	30
39.000	3.250,00	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	39	41	52	63	24	26	34	43	18	19	27	35
42.000	3.500,00	<b>54</b>	<b>72</b>	<b>90</b>	<b>108</b>	45	49	61	73	29	31	40	50	21	22	31	40
45.000	3.750,00	<b>54</b>	<b>72</b>	<b>90</b>	<b>108</b>	52	56	70	83	33	36	46	56	25	26	35	44
48.000	4.000,00	<b>84</b>	<b>112</b>	<b>140</b>	<b>168</b>	59	64	78	93	38	41	52	63	28	30	40	49
51.000	4.250,00	<b>120</b>	145	172	198	66	71	87	102	42	46	57	69	32	34	44	54
54.000	4.500,00	<b>120</b>	<b>160</b>	189	218	72	79	95	112	47	51	63	76	35	37	48	59
57.000	4.750,00	159	175	206	237	79	86	104	122	51	56	69	82	38	41	53	64
60.000	5.000,00	173	190	224	257	86	94	113	132	56	61	75	89	42	45	57	69
63.000	5.250,00	186	205	241	276	93	101	121	141	60	66	80	95	45	49	61	74
66.000	5.500,00	200	220	258	296	99	109	130	151	65	71	86	102	48	52	66	79
69.000	5.750,00	213	235	275	315	106	116	139	161	69	76	92	108	52	56	70	83
72.000	6.000,00	227	250	293	335	113	124	147	171	74	81	98	115	55	60	74	88
75.000	6.250,00	240	265	310	354	120	131	156	180	78	86	103	121	59	64	78	93
78.000	6.500,00	254	280	327	374	126	139	164	190	83	91	109	128	62	67	83	98
81.000	6.750,00	267	295	344	380	133	146	173	200	87	96	115	134	65	71	87	103
84.000	7.000,00	281	310	362	380	140	154	182	210	92	101	121	141	69	75	91	108
87.000	7.250,00	294	325	379	380	147	161	190	219	96	106	126	147	72	79	96	113
90.000	7.500,00	308	340	380	380	153	169	199	229	101	111	132	154	75	82	100	118
93.000	7.750,00	321	355	380	380	160	176	208	239	105	116	138	160	79	86	104	122
96.000	8.000,00	335	360	380	380	167	184	216	249	110	121	144	167	82	90	109	127
99.000	8.250,00	348	360	380	380	174	191	225	258	114	126	149	173	86	94	113	132
102.000	8.500,00	360	360	380	380	180	199	233	268	119	131	155	180	89	97	117	137
105.000	8.750,00	360	360	380	380	187	206	242	278	123	136	161	186	92	101	122	142
108.000	9.000,00	360	360	380	380	194	214	251	288	128	141	167	193	96	105	126	147
111.000	9.250,00	360	360	380	380	201	221	259	297	132	146	172	199	99	109	130	152
114.000	9.500,00	360	360	380	380	207	229	268	307	137	151	178	206	102	112	135	157
117.000	9.750,00	360	360	380	380	214	236	277	317	141	156	184	212	106	116	139	161
120.000	10.000,00	360	360	380	380	221	244	285	327	146	161	190	219	109	120	143	166
123.000	10.250,00	360	360	380	380	228	251	294	336	150	166	195	225	113	124	147	171
126.000	10.500,00	360	360	380	380	234	259	302	346	155	171	201	232	116	127	152	176
129.000	10.750,00	360	360	380	380	241	266	311	356	159	176	207	238	119	131	156	181
132.000	11.000,00	360	360	380	380	248	274	320	366	164	181	213	245	123	135	160	186
135.000	11.250,00	360	360	380	380	255	281	328	375	168	186	218	251	126	139	165	191
138.000	11.500,00	360	360	380	380	261	289	337	380	173	191	224	258	129	142	169	196
141.000	11.750,00	360	360	380	380	268	296	346	380	177	196	230	264	133	146	173	200
144.000	12.000,00	360	360	380	380	275	304	354	380	182	201	236	271	136	150	178	205
147.000	12.250,00	360	360	380	380	282	311	363	380	186	206	241	277	140	154	182	210
150.000	12.500,00	360	360	380	380	288	319	371	380	191	211	247	284	143	157	186	215
153.000	12.750,00	360	360	380	380	295	326	380	380	195	216	253	290	146	161	191	220
156.000	13.000,00	360	360	380	380	302	334	380	380	200	221	259	297	150	165	195	225
159.000	13.250,00	360	360	380	380	309	341	380	380	204	226	264	303	153	169	199	230
162.000	13.500,00	360	360	380	380	315	349	380	380	209	231	270	310	156	172	204	235
165.000	13.750,00	360	360	380	380	322	356	380	380	213	236	276	316	160	176	208	239
168.000	14.000,00	360	360	380	380	329	360	380	380	218	241	282	323	163	180	212	244
171.000	14.250,00	360	360	380	380	336	360	380	380	222	246	287	329	167	184	216	249
174.000	14.500,00	360	360	380	380	342	360	380	380	227	251	293	336	170	187	221	254
177.000	14.750,00	360	360	380	380	349	360	380	380	231	256	299	342	173	191	225	259
180.000	15.000,00	360	360	380	380	356	360	380	380	236	261	305	349	177	195	229	264
183.000	15.250,00	360	360	380	380	360	360	380	380	240	266	310	355	180	199	234	269
186.000	15.500,00	360	360	380	380	360	360	380	380	245	271	316	362	183	202	238	274

Fettgedruckte Zahlen entsprechen den Landesvorgaben.

Kita BO Teltow 2023, hier: Beispieltabellen. Angaben in [€]

berein. EK		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
/Jahr	/Monat	2h	4h	6h	2h	4h	6h	2h	4h	6h	2h	4h	6h
bis 20.000	1.666,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001	1.666,75	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21.000	1.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24.000	2.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27.000	2.250,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000	2.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33.000	2.750,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35.001	2.916,75	32	34	42	16	17	22	10	10	14	7	7	11
36.000	3.000,00	34	37	45	17	18	23	10	11	15	7	7	12
39.000	3.250,00	41	44	53	20	22	28	13	13	18	9	9	14
42.000	3.500,00	47	52	62	24	25	32	15	16	21	11	11	16
45.000	3.750,00	54	59	71	27	29	36	17	18	24	12	13	18
48.000	4.000,00	61	67	79	30	33	41	19	21	27	14	15	20
51.000	4.250,00	68	74	88	34	37	45	22	23	30	16	17	22
54.000	4.500,00	74	82	97	37	40	49	24	26	33	17	19	25
57.000	4.750,00	81	89	105	41	44	54	26	28	35	19	21	27
60.000	5.000,00	88	97	114	44	48	58	28	31	38	21	22	29
63.000	5.250,00	95	104	122	47	52	62	31	33	41	23	24	31
66.000	5.500,00	101	112	131	51	55	66	33	36	44	24	26	33
69.000	5.750,00	108	119	140	54	59	71	35	38	47	26	28	35
72.000	6.000,00	115	127	148	57	63	75	37	41	50	28	30	38
75.000	6.250,00	122	134	157	61	67	79	40	43	53	29	32	40
78.000	6.500,00	128	142	166	64	70	84	42	46	56	31	34	42
81.000	6.750,00	135	149	174	68	74	88	44	48	58	33	36	44
84.000	7.000,00	142	157	183	71	78	92	46	51	61	34	37	46
87.000	7.250,00	149	164	191	74	82	97	49	53	64	36	39	48
90.000	7.500,00	155	172	200	78	85	101	51	56	67	38	41	51
93.000	7.750,00	162	179	209	81	89	105	53	58	70	39	43	53
96.000	8.000,00	169	187	217	84	93	110	55	61	73	41	45	55
99.000	8.250,00	176	194	225	88	97	114	58	63	76	43	47	57
102.000	8.500,00	182	202	225	91	100	118	60	66	79	44	49	59
105.000	8.750,00	189	209	225	95	104	123	62	68	81	46	51	61
108.000	9.000,00	196	217	225	98	108	127	64	71	84	48	52	63
111.000	9.250,00	203	220	225	101	112	131	67	73	87	50	54	66
114.000	9.500,00	209	220	225	105	115	135	69	76	90	51	56	68
117.000	9.750,00	216	220	225	108	119	140	71	78	93	53	58	70
120.000	10.000,00	220	220	225	111	123	144	73	81	96	55	60	72
123.000	10.250,00	220	220	225	115	127	148	76	83	99	56	62	74
126.000	10.500,00	220	220	225	118	130	153	78	86	102	58	64	76
129.000	10.750,00	220	220	225	122	134	157	80	88	104	60	66	79
132.000	11.000,00	220	220	225	125	138	161	82	91	107	61	67	81
135.000	11.250,00	220	220	225	128	142	166	85	93	110	63	69	83
138.000	11.500,00	220	220	225	132	145	170	87	96	113	65	71	85
141.000	11.750,00	220	220	225	135	149	174	89	98	116	66	73	87
144.000	12.000,00	220	220	225	138	153	179	91	101	119	68	75	89
147.000	12.250,00	220	220	225	142	157	183	94	103	122	70	77	91
150.000	12.500,00	220	220	225	145	160	187	96	106	125	71	79	94
153.000	12.750,00	220	220	225	149	164	192	98	108	127	73	81	96
156.000	13.000,00	220	220	225	152	168	196	100	111	130	75	82	98
159.000	13.250,00	220	220	225	155	172	200	103	113	133	77	84	100
162.000	13.500,00	220	220	225	159	175	204	105	116	136	78	86	102
165.000	13.750,00	220	220	225	162	179	209	107	118	139	80	88	104
168.000	14.000,00	220	220	225	165	183	213	109	121	142	82	90	107
171.000	14.250,00	220	220	225	169	187	217	112	123	145	83	92	109
174.000	14.500,00	220	220	225	172	190	222	114	126	148	85	94	111
177.000	14.750,00	220	220	225	176	194	225	116	128	150	87	96	113
180.000	15.000,00	220	220	225	179	198	225	118	131	153	88	97	115
183.000	15.250,00	220	220	225	182	202	225	121	133	156	90	99	117
186.000	15.500,00	220	220	225	186	205	225	123	136	159	92	101	120

Fettgedruckte Zahlen entsprechen den Landesvorgaben.

# INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

## NEWS 01 Einwohnerstatistik

Mit Stichtag 20. März 2023 zählte die Stadt 28.290 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnungen und 447 mit Nebenwohnungen. Auf das Stadtgebiet Teltow entfallen davon 13.537 weibliche Bewohnerinnen und 13.076 männliche Einwohner. In Ruhlsdorf stellt sich dieses Verhältnis ausgeglichen dar: 839 weiblichen Bewohnerinnen stehen 838 männliche Bewohner gegenüber.

## NEWS 03 Feuerwehrstatistik

Im Februar 2023 mussten insgesamt vier Brandeinsätze, 45 technische Hilfeleistungen, 13 Rettungsdiensteinsätze und 16 Fehlalarme gefahren werden. Auch wurden zwei Brandverhütungsschauen durchgeführt.

## NEWS 04 Sozialbericht 2022 der Stadt Teltow

Der Sozialbericht 2022 bietet durch eine überschaubare Darstellung statistischer Daten und deren Beschreibung die Grundlage für ein Sozialmonitoring zu den Lebenslagen der Teltower Bevölkerung sowie den kommunalen Leistungen, die innerhalb der Verwaltung kontinuierlich bearbeitet und weiterentwickelt werden.

Insofern dient der Sozialbericht 2022 insbesondere als Grundlage sozialpolitischer Diskurse, zur gezielten Formulierung kommunalpolitischer Handlungsstrategien und wird als Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung genutzt. So können Entwicklungen in den unterschiedlichen Feldern und Funktionsbereichen der Verwaltung verfolgt, kommunale Herausforderungen und soziale Handlungsbedarfe rechtzeitig erkannt und analysiert sowie notwendige sozialpolitische Weichenstellungen abgeleitet werden.

Nachlesen können Sie den **Sozialbericht auf der städtischen Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).**

## NEWS 02 2. Teltower Frühlingsfest

**Vor dem Hintergrund der Special Olympics 2023 findet am 6. Mai 2023 das 2. Teltower Frühlingsfest unter dem Motto „Vielfalt und Inklusion“ im Mattauschpark sowie auf dem angrenzenden Jahnsportplatz statt.** Geplant ist eine inklusive Mini-Olympiade unter Beteiligung des Evangelischen Diakonissenhauses, der Türklinke e.V. und der USE. Darüber hinaus sind Informationsstände der Vereine vorgesehen sowie ein buntes Bühnenprogramm. Auch eine Hüpfburg und eine Kletterwand sollen



aufgebaut werden. Da sich das Fest in die Aktionswoche zur Gleichstellung behinderter Menschen einfügt, wird auch der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit einem Begegnungsangebot vor Ort sein. Die Grundidee wird sein, Menschen mit Behinderung aktiv in die Vorbereitung der Veranstaltung mit einzubeziehen, um den inklusiven Charakter weiter zu befördern.

## NEWS 05 Teltow möchte „Fairtrade Town“ werden!

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im November 2019 den Beschluss gefasst, sich der Kampagne „Fairtrade Town“ anzuschließen. Aufgrund der Pandemie konnte eine zeitnahe Umsetzung nicht erfolgen. Im Jahr 2023 wurde das Projekt wieder reaktiviert.



Am 8. Februar 2023 wurde die Steuerungsgruppe „Fairtrade Town Teltow“ gegründet. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Marion Anhorn, Simon Behling, Anett Behrendt, Dirk Krumeich, Friederike Kötz, Klaus Lübke, Markus Schlaab und Bürgermeister Thomas Schmidt. Als Sprecherin wurde Marion Anhorn, als Sprecher Dirk Krumeich gewählt.

### WAS IST FAIRTRADE?

Mit dem Kauf von Produkten aus Fairem Handel werden benachteiligte Produzenten und Kleinbauern in Ländern des globalen Südens durch faire Produktionsbedingungen und faire Handelsketten unterstützt und somit Zukunftsaussichten geschaffen. Die Produktpalette aus Fairem Handel reicht dabei von Lebensmitteln über Handwerksprodukte und Accessoires bis hin zu Fair Fashion. Fair gehandelte Produkte tragen ein entsprechendes Siegel. Beispielsweise das „Fairtrade-Siegel“ oder ein Siegel der WFTO.

### DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

Aufgabe der oben genannten Steuerungsgruppe ist es, eine erfolgreiche Vernetzung von Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft zu erreichen, welche sich gemeinsam für den Verkauf und die Nutzung fair gehandelter Produkte einsetzen. Um das Zertifikat „Fairtrade Town“ zu bekommen, muss die Kommune unterschiedliche Kriterien erfüllen, die das Engagement für den fairen Handel widerspiegeln. **Ziel ist es, dass die Verleihung des Zertifikats „Fairtrade Town“ zum Ende des Jahres 2023 erfolgen kann.**

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und sich als Bürger, Verein, Schule, Glaubensgemeinschaft oder Unternehmer (Einzelhandel, Gastronomie etc.) der Stadt Teltow bei der Umsetzung der Kampagne einbringen bzw. aktiv mitgestalten möchten, dann freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung unter: [redaktion@teltow.de](mailto:redaktion@teltow.de)

NEWS  
06

## Teltower Ehrenamtspreise vergeben



Alle Preisträger auf einem Bild von links: Marianne Männchen, Denise Dieter, Lothar Starke, Detlef Burhenne, Klaus-Jürgen Mittag und Hendrik Oremek

**Die Teltower Ehrenamtspreise 2023 in drei Kategorien sind mit einer festlichen Gala im Stubenrauchsaal am 21. März 2023 vergeben worden.** Rund 100 geladene Gäste verfolgten den Abend, bei dem es neben der Auszeichnung der Ehrenamtlichen auch um das Thema Inklusion ging. Potsdam-Mittelmarks Landrat Marko Köhler und Teltows Bürgermeister Thomas Schmidt nahmen die Preisverleihungen vor, nachdem beide in kurzen Begrüßungsreden auf die Wichtigkeit des Ehrenamts für die Gesellschaft hingewiesen hatten. **„ICH BEWUNDERE DAS ENGAGEMENT, DAS SIE AN DEN TAG LEGEN“**, so Landrat Marko Köhler. **„IHRE FREIWILLIGE ARBEIT IST UNVERZICHTBAR FÜR UNS ALLE.“** Bürgermeister Schmidt ergänzte: **MICH FREUT BESONDERS, DASS HIER ALLE GENERATIONEN VERTRETEN SIND. EHRENAMT IST KEINE FRAGE DES ALTERS, ES KOMMT VON HERZEN UND SCHWEISST DIE GESELLSCHAFT ZUSAMMEN.“**

**In der Kategorie „Nachwuchs“ wurden Denise Dieter und Hendrik Oremek ausgezeichnet.** Beide sind seit Jahren ehrenamtlich tätig, aber in zwei ganz verschiedenen Bereichen. Denise Dieter spielt Handball und hat es sich zur Aufgabe gemacht, junge Mädchen als Trainerin an diesen Sport heranzuführen. In ihrem Verein HSG/RSV Teltow/Ruhlsdorf ist ihre Arbeit unverzichtbar. Hendrik Oremek engagiert sich in der Kirchengemeinde der St. Andreaskirche in der Jugendarbeit. „Ohne sein Engagement wäre es nicht möglich gewesen, die Angebote für Jugendliche in unserer Gemeinde kontinuierlich fortzuführen“, heißt es in der Würdigung der Kirchengemeinde.

**In der Kategorie „Ehrenamtliches Projekt“ ging der Preis an das Industriemuseum Region Teltow e.V.,** das mit seinen einmaligen Exponaten an die industrielle Geschichte Teltows erinnert. Seit 2006 wird dort außerdem das Informationszentrum zur Berufs- und Studienorientierung betrieben. Für diese Aufgabe bestehen Kooperationsvereinbarungen mit über 20 Schulen, der IHK Potsdam, dem Unternehmerverband Brandenburg-Berlin und eine Zusammenarbeit mit mehr als 200 Unternehmen der Region.

**Für ihr Lebenswerk im Ehrenamt wurde Marianne Männchen vom Seniorentreff Teltow ausgezeichnet.** Seit dem Jahr 2000 arbeitet Frau Männchen im „Seniorenklub“ und seit 17 Jahren ist sie Klubrätin. Sie leitet neben der Arbeit im Gremium „Klatschkaffee“, „Gedächtnistraining“ und „Basteln“. Sie managt die Sportgruppe und engagiert sich überdurchschnittlich beim Sommerfest, Tag der offenen Höfe, Weihnachtsmarkt und den vielen anderen Festivitäten im Jahreslauf des Seniorentreffs.

**Den musikalischen Rahmen der Festveranstaltung gestalteten in diesem Jahr Schülerinnen und Schüler der Grace-Hopper-Gesamtschule.** Mit Stücken unter anderem von Tokyo Hotel und Adele sowie Schuberts „Moment Musical“ begeisterten die jungen Leute mit ihrem mitreißenden Vortrag. **Auch die Moderation lag in den Händen des talentierten Nachwuchses: Charlene Liß und Cynthia von Ahn führten durch den Abend, unterstützt von Marcel Hochmal und Jürgen Stich aus der Stadtverwaltung.**

**Ein echter Höhepunkt war schließlich der Auftritt einer Tanzformation der Union Soziale Einrichtungen USE, die mit ihrem „Flashmob“ die Gäste von den Stühlen rissen. Maria Alp von der Tanzschule Kurrat leitete die Tänzerinnen und Tänzer an und brachte auch eine Gruppe des eigenen Tänzerinnennachwuchses auf die Bühne.** Zuvor hatte Bürgermeister Thomas Schmidt über das Thema Inklusion gesprochen, das in diesem Jahr in Teltow einen besonderen Rang einnimmt. Die Stadt ist im Juni Gastgeberin für Sportlerinnen und Sportler aus Samoa, die sich an den „Special Olympics“ in Berlin beteiligen. „Der Fackellauf mit dem olympischen Feuer kommt am 15. Juni auch durch Teltow. Ich lade Sie herzlich ein, dabei zu sein, und den Gedanken der Inklusion weiterzutragen“, so der Bürgermeister.

Filmporträts der Teltower Ehrenamtspreisträger 2023 finden Sie unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de)



Teltower Ehrenamtspreis 2023

NEWS  
07

## Die neue Bürgerinformation ist da!

Auf 44 Seiten informiert das neue Heft über wichtige Dienststellen und Ansprechpartner in der Verwaltung, über öffentliche und private Hilfs- und Beratungsangebote sowie über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen in unserer Stadt. **Die aktuelle Bürgerinformation für Teltow liegt zur kostenlosen Mitnahme in unserer Tourist Information bereit.**



# Infos zu Baumaßnahmen und Sperrungen

## L794 (TEL TOWER STRASSE) UND KREISSTRASSE K6901

Nach Abnahme der Bauleistungen an der L794 (Teltower Straße) und der Kreisstraße K6901, also der Stahnsdorfer Straße, sind noch einzelne Restleistungen offen, die in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse abzuarbeiten sind. Hierzu zählen unter anderem die Dachbegrünungen der Bushaltestellen, welche wahrscheinlich ab April eingebaut werden können. Weiterhin sind durch den Baubetrieb die Bushaltestellenschilder sowie die bereits vermissten Abfallbehälter zu montieren. Auch diese Arbeiten werden aller Voraussicht nach im April abgeschlossen werden.

## SCHÖNOWER STRASSE

Die Arbeiten zur Instandsetzung der Fahrbahndecke Schönower Straße zwischen Lichtfelder Allee und Osdorfer Straße sind mittlerweile vergeben worden. Die Ausführung erfolgt in den Osterferien dieses Jahres. Die Straße muss für diesen Zeitraum voll gesperrt werden. Über die Maßnahme wird weiter informiert.

## UMBAU DER BUSHALTESTELLEN „HAVELSTRASSE“

Der Umbau der Bushaltestellen „Havelstraße“ ist inklusive Aufbau der Fahrgastunterstände fertiggestellt. Dachbegrünung, Beschriftung der Haltestelle und die Ergänzung einer Sitzbankleiste fehlen hier noch. Die Abnahme dazu ist noch nicht erfolgt. Mit dem mobilitätsgerechten Umbau der Bushaltestelle „Striewitzweg“ stadteinwärts wurde begonnen.

## BUSHALTESTELLEN „GUSTL-SANDTNER-STRASSE“

Für die Bushaltestellen „Gustl-Sandtner-Straße“ besteht noch Abstimmungsbedarf zwischen Regiobus und der Verkehrsbehörde. Der Umbau soll nach Forderungen der Straßenverkehrsbehörde in den Sommerferien erfolgen. Der Baubetrieb wurde um Prüfung alternativer Möglichkeiten gebeten, die mit den Abläufen im eigenen Betrieb und den Ansprüchen der Stadt auch vereinbar sind.

## UMBAU DER BUSHALTESTELLEN „NUTHESTRASSE“ SOWIE „EINKAUFSZENTRUM“ IN DER ODERSTRASSE

Als bauvorbereitende Maßnahme zum Umbau der Bushaltestellen „Nuthestraße“ sowie „Einkaufszentrum“ in der Oderstraße mussten im Februar fünf Bäume gefällt werden. Das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu hergestellt.

## BUSHALTESTELLEN „RAMMRATHBRÜCHKE“, „JAHNSTRASSE“ UND „MOZARTSTRASSE“

Im nächsten Jahr sollen die Bushaltestellen „Rammrathbrüchke“, „Jahnstraße“ und „Mozartstraße“ mobilitätsgerecht umgebaut werden. Die entsprechenden Fördermittelanträge sind aus unserem Hause bereits gestellt worden.

## RADWEG „KANALAU“

Witterungsbedingt ruhen die Arbeiten am Radweg „Kanalaue“. Vor dem Einbau der Asphalttrag- und Deckschicht ist eine trockene Wetterlage zwingend erforderlich, die ein Abtrocknen des bereits fertiggestellten Wegeunterbaus ermöglicht. Sobald die Wiederaufnahme der Arbeiten möglich ist, können die restlichen Arbeiten binnen zwei Kalenderwochen abgeschlossen werden.

## RADWEG TELTOW – RUHLSDORF

Zum Radweg Teltow – Ruhlsdorf ist auszuführen, dass die Gehölzarbeiten an der geplanten Trasse im 1. Bauabschnitt im Januar und Februar durchgeführt wurden. Die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme läuft gegenwärtig. Die Vergabe der Baumaßnahme ist für den nächsten Hauptausschuss geplant.

## LÄNDLICHEN WEGEBAU IM BEREICH „HOLLANDWEG“

Die Bauabnahme für den sogenannten ländlichen Wegebau im Bereich „Hollandweg“ war für Ende März geplant. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgten in der „Edelweißstraße“ und in der „Resedastraße“ ebenfalls in den ersten zwei Monaten dieses Jahres. Es wurden hierzu 13 Neuanpflanzungen getätigt.

## AUFSTELLUNG VON BÄNKEN IM STADTGEBIET

Die Auswahl der Standorte für die Aufstellung von Bänken im Stadtgebiet ist gemeinsam mit dem Seniorenbeirat erfolgt – durch

die Verwaltung wird in Kürze das Ausschreibungsverfahren dazu gestartet.

## NEUBAU „SPORTPLATZ RUHLSDORF“

Die Arbeiten im Außenbereich des Neubaus „Sportplatz Ruhlsdorf“ sowie die Arbeiten am „Sanitärgebäude“ verlaufen plangerecht. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist für den Spätsommer geplant.

## GRUNDSCHULEN „ANNE FRANK“ UND „ERNST VON STUBENRAUCH“

Der Einbau der sogenannten stationären Lüftungsanlagen in den Grundschulen „Anne Frank“ und „Ernst von Stubenrauch“ sind mittlerweile komplett abgeschlossen. Aus der Lehrerschaft erhalten wir positive Rückmeldungen zu Betrieb und Wirkung dieser Anlagen.

Die Planungsleistungen zur Sanierung verschiedener Klassenräume und Flure in den Grundschulen „Anne Frank“ und in Ruhlsdorf sind vergeben worden. Die Bauarbeiten sollen während der Sommerferien durchgeführt werden.

## BLÜHWIESEN

Im Frühjahr dieses Jahres werden auf insgesamt vier Flächen im Stadtgebiet mit einer Größe von rund 8070 Quadratmetern mehrjährige Blühwiesen angelegt.

## BAUMFÄLLUNGEN

Die Baumfällungen an Straßen und kommunalen Flächen wurden bis Ende Februar abgeschlossen. Vereinzelt kommt es noch zu Fällungen, die dann im Zuge der Gefahrenbeseitigung durchgeführt werden müssen. Im Anschluss werden die baumpflegerischen Maßnahmen auf der Grundlage der Baumkontrolle in den einzelnen Straßen durchgeführt.

## GRUNDWASSERSPEISUNG DES RÖTHEPFUHL

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserspeisung des Röhthepfuhs läuft am 31. Dezember dieses Jahres aus! Derzeit wird der Antrag auf Verlängerung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erarbeitet und natürlich im weiteren Verlauf mit dem Ortsbeirat Ruhlsdorf abgestimmt.

# VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS

**NEWS  
08**

## Bunte Ostereiersuche im Mattauschpark

Am 6. April (Gründonnerstag) versteckt der Osterhase 150 bunte Ostereier. Um 10.30 Uhr startet die große Ostereier-Suche im Mattauschpark. **Jedes Kind kann ein gefundenes Ei beim Osterhasen gegen ein Geschenk eintauschen.**



**NEWS  
09**

## Teltower Radwandertouren



Der Frühling hat begonnen und somit starten auch unsere beliebten Radwandertouren! Zusammen mit unserem Fahrrad-Guide Oliver Pagels haben wir einen bunten Strauß an Themen-Touren für alle begeisterten Radfahrenden gebunden, die zu den schönsten Ecken in unserer Region führen.

Garantiert ist für jeden Geschmack etwas dabei: es geht mal entspannt, mal sportlich ambitioniert zu oder auch kulturell und kulinarisch. **Der Flyer mit allen Terminen und weiteren Infos zu diesem kostenlosen Angebot unserer Stadt ist in der Tourist Information erhältlich.**

**AM 22. APRIL GEHT ES LOS MIT UNSERER HANAMI-TOUR AUF DER KIRSCHBLÜTENALLEE.**



**DIE ZWEITE TOUR FINDET AM 13. MAI STATT UND FÜHRT SIE ZU EINEM ORT DER SUPERLATIVE – DEM SÜDWESTKIRCHHOF STAHNSDORF.**



Treffpunkt ist jeweils 10 Uhr auf dem Teltower Marktplatz.

Interessierte sollten sich zwingend vorher anmelden, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

*Ihre Anmeldung können Sie über die Tourist Information der Stadt Teltow vornehmen: 03328/4781-293 oder [tourist-info@teltow.de](mailto:tourist-info@teltow.de)*

**NEWS  
10**

## Maibaumaufstellung und musikalischer Frühschoppen

**AM SAMSTAG, DEM 29. APRIL, FINDET IN DER ZEIT ZWISCHEN 10 BIS 13 UHR**

wieder die Maibaum-Aufstellung mit musikalischem Frühschoppen auf dem Marktplatz

statt. **Bei hoffentlich gutem Wetter können die Gäste bei musikalischer Unterhaltung und bei Speis und Trank auf Bierzeltgarnituren Platz nehmen und beobachten, wie der Maibaum vorbereitet und aufgerichtet wird.**



NEWS  
11

## Teltow summt - Bienen auf der Streuobstwiese in den Buschwiesen

Erfahren Sie anlässlich des Weltbienentages Wissenswertes über den Lebensraum der Bienen, ihre Nahrungsquellen und ihre „Familienstruktur“. Neugierige sind herzlich zu einem besonderen Erlebnis im Grünen eingeladen.



Der Teltower **Imker Matthias Hahn** lässt Interessierte einen Blick ins Innere eines Bienenstocks werfen, wo sie ein Bienenvolk und seine Bienenkönigin mit ihrer Brut beobachten können. Mit Unterstützung von Frank Wille erklärt und zeigt er, wie Honig eigentlich entsteht. Am Ende der Führung wartet noch eine Honigverkostung auf alle Teilnehmenden.

**SAMSTAG, 20. MAI 2023**

**1. FÜHRUNG: 10 UHR (CA. 90 MIN)**

**2. FÜHRUNG: 14 UHR (CA. 90 MIN)**

**Treffpunkt:** Streuobstwiese in den Buschwiesen, Zugang über Ruhlsdorfer Straße/ Ecke Kanada-Allee (Bus 626)

Für eine Schutzausrüstung ist gesorgt. Personen mit Bienenallergie sollten von einer Teilnahme absehen.

**Die Teilnahme ist kostenlos.**  
Pro Führung ist die Teilnahme auf maximal 10 Personen begrenzt.

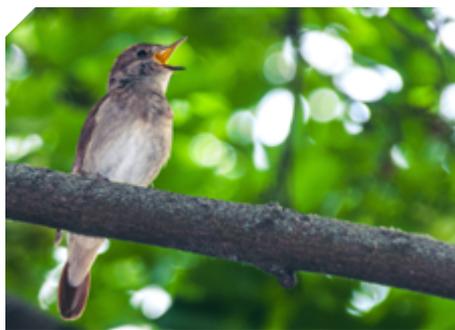
*Eine vorherige Anmeldung ist daher zwingend erforderlich:*

*Tourist Information der Stadt  
Teltow, Tel. 03328 /4781-293,  
tourist-info@teltow.de*

NEWS  
12

## Naturforscher-Tour „Frühlingskonzert“ auf den Buschwiesen

Gemeinsam mit der Biologin Carola Fußwinkel organisiert die Stadt Teltow wieder eine Wanderung durch die Buschwiesen.



Dabei durchstreifen die Teilnehmenden den „geheimen Garten“ Teltows. Am Sonntagmorgen schlafen viele von uns gerne lange aus. Doch es lohnt sich, auch einmal früh aufzustehen! Denn in der Natur vor unserer Haustür ist schon richtig etwas los... Nachtigall, Grasmück und Zaunkönig verkünden lautstark, wer ein Revier besetzt hat. Wir lauschen dem Vogelkonzert im Pappelwald, entdecken Greifvögel über den Buschwiesen, erspähen den Fasan und mit etwas

Glück den Feldhasen... Familien, Kinder und alle Neugierigen sind herzlich zu einer musikalischen Entdeckungsreise der besonderen Art eingeladen.

**SONNTAG, 21. MAI 2023**

**BEGINN: 8.00 UHR**

**DAUER: 1,5 BIS 2 STUNDEN**

**Treffpunkt:** Ruhlsdorfer Straße auf Höhe der Kanada Allee

Festes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung werden empfohlen.

**Die Teilnahme ist kostenlos.**

*Eine vorherige Anmeldung ist zwingend erforderlich:*

*Tourist Information der Stadt  
Teltow, Tel. 03328 /4781-293,  
tourist-info@teltow.de*



## Mitmachen, Mitreden, Mitgestalten - Bürgerhaushalt 2024 gestartet

Teltows Bürgerhaushalt geht in die erste Runde. Wenn Sie eine gute Idee haben, wie und wo durch gezielte Investitionen die Lebensqualität in Teltow verbessert werden kann, dann nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen der Bürgerhaushalt bietet.

Der Bürgerhaushalt ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung. Er ermöglicht es Ihnen als Bürgerin oder Bürger der Stadt Teltow, in besonderem Maße Einfluss auf die Verwendung der städtischen Gelder in bestimmten Bereichen der freiwilligen Aufgaben zu nehmen.

Machen Sie konkrete Vorschläge, diskutieren Sie mit und zeigen Sie uns, was Sie bewegt. Nur durch Ihre Beteiligung bleibt dieser Prozess lebendig und dauerhaft ein Erfolg!



Insgesamt steht den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Budget von 100.000 Euro zur Verfügung. Die vorgeschlagenen Projekte sollen nicht mehr als 15.000 Euro kosten, so dass mehrere Vorschläge umgesetzt werden können.

Gedacht ist an lebensnahe und praxisorientierte Projekte oder Anschaffungen, die sich auf die Lebensqualität in einzelnen Stadtteilen beziehen.

Vorschläge zum Teltower Bürgerhaushalt 2024 können noch bis zum 31. Mai 2023 in der Stadtverwaltung eingereicht werden. Nutzen Sie dazu das Vorschlagsformular, das wir Ihnen auf unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) bereitgestellt haben. Alternativ liegt das Formular auch im Rathaus aus.

Alle eingereichten Vorschläge können auf der städtischen Webseite eingesehen werden. Nähere Informationen geben wir rechtzeitig bekannt.

## BERATUNGSANGEBOTE

### → Versicherten-Beratung im Rathaus

Die ehrenamtlich tätige Versicherungsberaterin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft BahnSee, Monika Wolff, bietet an jedem

**ersten Donnerstag im Monat** in der Zeit von 14 – 18 Uhr im Rathaus Teltow, Marktplatz 1-3, Raum 1.24 ihre Sprechstunde an.  
Telefonnummer: 03329/627 48 oder 0173 531 75 93

Für alle Rentenversicherungsträger nimmt die Beraterin folgende Anträge auf:

- **Kontenklärung Altersrente**
- **Erwerbsminderungsrente**
- **Hinterbliebenenrente**
- **Rehabilitation**
- **Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Kraftfahrzeughilfe**

Für die **Krankenversicherung „Knappschaft“** steht Frau Wolff außerdem für weitere Unterstützung und Information (Kranken-, Pflege und Familienversicherung) zur Verfügung.

Eine vorherige telefonische Absprache ist empfehlenswert, um unter anderem zu klären, welche Unterlagen vorliegen müssen.

**DAS AMTSBLATT DER STADT TELTOW ERSCHEINT IN ABHÄNGIGKEIT NOTWENDIGER VERÖFFENTLICHUNGEN. ES ORIENTIERT SICH DABEI AN DEN SITZUNGSTERMINEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG. DIE NÄCHSTE AUSGABE WIRD VORAUSSICHTLICH AM 24. MAI 2023 ERSCHEINEN.**

## SITZUNGSTERMINE VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN

### → April 2023

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales**  
17. April 2023 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
18. April 2023 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr**  
19. April 2023 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Innovation**  
20. April 2023 um 18 Uhr
- **Werksausschuss**  
26. April 2023 um 18 Uhr

**Sitzungsort: Büro des Ortsbeirates Ruhlsdorf Güterfelder Straße 36, OT Ruhlsdorf**

- **Sitzung des Ortsbeirates Ruhlsdorf**  
27. April 2023 um 19 Uhr

### → Mai 2023

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Hauptausschuss**  
02. Mai 2023 um 18 Uhr

**Sitzungsort: Neues Rathaus, Marktplatz 1-3, Ernst-von-Stubenrauch-Saal**

- **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
10. Mai 2023 um 18 Uhr

**Sitzungsort: Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf, Gemeindesaal, Raum 2.05, Großer Sitzungssaal Stahnsdorf**

- **Sitzung des Regionalausschusses**  
15. Mai 2023 um 18.30 Uhr

(kurzfristige Änderungen möglich)

## BERATUNGSANGEBOTE

### → Schiedsstelle

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW I

zuständig für das nordöstliche Stadtgebiet:  
insb. Neue Wohnstadt, Wohngebiet am Heinersdorfer Weg, Komponisten- und Musikerviertel, Feld-/Wald-/Wiesenviertel, Seehof, Sigridshorst, Wohngebiet am Regionalbahnhof

**Schiedsfrau**  
Frau Christa Zwilling  
E-Mail: [schiedsstelle1@teltow.eu](mailto:schiedsstelle1@teltow.eu)

**Anschrift:**  
Schiedsstelle Stadt Teltow I  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW II

zuständig für den Ortsteil Ruhlsdorf sowie für das nordwestliche Stadtgebiet von der westlichen Stadtgrenze bis einschließlich: Wohngebiet am Ruhlsdorfer Platz, Blumensiedlung, Mühlendorf

**Schiedsmann**  
Herr Wolfgang Wischnewski  
Telefon: 03328/336 69 01  
E-Mail: [schiedsstelle2@teltow.eu](mailto:schiedsstelle2@teltow.eu)

**Anschrift:**  
Schiedsstelle Stadt Teltow II  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Die Vermittlung von Anfragen an die Schiedsstelle ist kostenfrei. Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten in Form von Gebühren und Ausgaben je nach Einzelfall. Die Stadtverwaltung nimmt allgemeine Anfragen zur Schiedsstelle entgegen und vermittelt auf Wunsch den Kontakt bzw. Termine mit den Schiedspersonen.



Mit dem klimaneutralen Druck des Amtsblattes wurden 0,340 t CO<sub>2</sub> kompensiert.